

Sollen irakische Exilanten Deutschland jetzt verlassen ?

Bis zum Sturz der Diktatur von Saddam Hussein im April 2003 waren jährlich Tausende von Irakern nach Europa und auch nach Deutschland geflüchtet, um hier eine bessere und sichere Zukunft zu suchen. Die meisten dieser Iraker stellten einen Asylantrag, der oft vom zuständigen Bundesamt positiv beschieden wurde. Allerdings gab es bereits damals auch zahlreiche Ablehnungen von Asylgesuchen, meist weil die Antragsteller aus dem Norden des Irak stammten, wo seit 1991 eine kurdische Selbstverwaltung existiert, oder weil das deutsche Bundesamt den Nordirak als zumutbare inländische Fluchtalternative einstufte. Die abgelehnten Asylbewerber wurden aber in Deutschland ausländerrechtlich geduldet und erhielten teilweise, wenn sie sich um einen Arbeitsplatz bemüht hatten, auch eine befristete Aufenthaltsgenehmigung.

Sehr viele dieser Exil-Iraker sind gegenwärtig mit dem Entzug ihres Aufenthaltsstatus und der Aufforderung zur Rückkehr in den Irak durch die deutschen Behörden konfrontiert. Die deutschen Behörden verweisen darauf, dass mit einer Rückkehr von Saddam Hussein an die Macht nicht mehr zu rechnen ist, und dass die gegenwärtige irakische Regierung auf Grund der demokratischen Wahlen vom 30. Januar 2005 gebildet wurde. Gleichzeitig berichten die Medien nahezu täglich über gewaltsame Konflikte und Attentate im Irak mit zahlreichen Opfern in der Zivilbevölkerung. Damit stellt sich die Frage, ob der Ausreisepressure der zuständigen Behörden auf die Exil-Iraker in Deutschland rechtspolitisch zu billigen oder aber zu kritisieren ist.

Für den juristischen Laien ist es oft unverständlich, nach welchen Kriterien im Einzelnen der Aufenthalt von ausländischen Flüchtlingen geregelt wird. Die Unterscheidung von Asylrecht und Ausländerrecht führt zu unterschiedlichen Statusregelungen, und die jeweiligen Fachgesetze beinhalten abgestufte Differenzierungen. Im Asylverfahren kann das zuständige Bundesamt die Asylberechtigung nach Artikel 16a des deutschen Grundgesetzes feststellen, aber auch ohne Feststellung der Asylberechtigung ein Abschiebungsverbot verfügen, das mit der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention verbunden ist. Als dritte Kategorie kommt die Feststellung des sogenannten "subsidiären Schutzes" in Betracht, der sich auf sonstige extreme Gefährdungen bezieht. Die Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses erfolgt z. B., wenn gravierende gesundheitliche Gefahren im Herkunftsland drohen. Das Entscheidungsverhalten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Asylverfahren wird in der Praxis stark durch Vorgaben aus dem Bundesministerium des Innern (BMI) beeinflusst und orientiert sich ausserdem an der Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte in Asylsachen. Das deutsche Auswärtige Amt erstellt zu bestimmten Herkunftsländern sogenannte Lageberichte, die vom Bundesamt als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Unabhängig von den drei asylrechtlichen Statusregelungen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die örtliche Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Das Entscheidungsverhalten der örtlichen Ausländerbehörden in den kreisfreien Städten und Landkreisen hat eine bundesgesetzliche

Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz, orientiert sich praktisch aber regelmässig auch an allgemeinen Erlassen und Arbeitshinweisen der jeweiligen Innenminister der Länder. Die Länderinnenminister wiederum koordinieren oft, wenn auch nicht immer, den Inhalt ihrer allgemeinen Erlasse auf den halbjährlich stattfindenden Innenministerkonferenzen(IMK). Zuletzt hat die IMK in Stuttgart am 23./24. Juni 2005 Feststellungen zum Umgang mit irakischen Staatsangehörigen in Deutschland getroffen.

Hat ein Ausländer keinerlei positive Asyentscheidung und auch aus sonstigen Gründen keinen Aufenthaltstitel erhalten, ist er ausreisepflichtig. Er wird allerdings geduldet, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer nicht abschieben kann. Fehlt es z. B. an einer geeigneten direkten Verkehrsverbindung zwischen Deutschland und dem Herkunftsland, ist die Abschiebung objektiv nicht möglich und der Ausländer wird geduldet. Auch dann aber kann die Ausländerbehörde sich auf den Standpunkt stellen, dass die freiwillige Ausreise möglich ist, und kann daraus Schlussfolgerungen ziehen, z. B. die Erwerbstätigkeit des Ausländers verbieten. Auch können die Sozialleistungen für arbeitslose, geduldete Ausländer auf ein Minimum herabgesetzt werden, das deutlich unter den Bedarfssätzen der Sozialleistungen für Deutsche liegt, wenn die freiwillige Ausreise für zumutbar gehalten wird. Hinzu kommt, dass geduldete Ausländer sich nicht frei in Deutschland bewegen dürfen, sondern meist die Auflage erhalten, sich nur im Gebiet der örtlichen Ausländerbehörde aufzuhalten.

Bei den in Deutschland lebenden Irakern gibt es unterschiedliche Einschätzungen und Standpunkte zu den gegenwärtigen Verhältnissen im Irak. Manche Iraker sind zügig nach dem Sturz von Saddam Hussein in den Irak zurückgekehrt, um nach jahrelanger Trennung ihre Familienangehörigen wieder zu treffen. Eine gewisse Zahl von Irakern hat auch die finanziellen Rückkehrhilfen der deutschen Niederlassung der UN-Organisation IOM(International Organization for Migration) für die Rückreise in den Irak in Anspruch genommen. Die meisten in Deutschland lebenden Iraker halten aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Rückkehr in den Irak für zu gefährlich. Massgeblich sind dabei überwiegend die Sicherheitsrisiken, die sich auf die bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen und die vielerorts völlig unkontrollierte Kriminalität im Irak beziehen. Hinzu kommen Rückkehrbedenken hinsichtlich der grossen Wohnungsnot und der hohen Arbeitslosigkeit im Irak. Ohnehin gehen alle hier lebenden Iraker davon aus, dass sie nur dorthin in den Irak zurückkehren könnten, wo sie über verwandtschaftliche Beziehungen verfügen, weil sie ohne dieses soziale Netz allein auf den Beistand der staatlichen Institutionen nicht vertrauen könnten. Es gibt aber auch wichtige Differenzierungen, die sich auf das Herkunftsgebiet und die soziale Gruppenzugehörigkeit der jeweiligen Iraker beziehen.

Angehörige der religiösen Minderheiten des Irak sind in grosser Sorge, dass sie zum Opfer von Verfolgungsmassnahmen wegen ihrer Religionszugehörigkeit werden können oder aber besonders schutzlos gegenüber kriminellen Gewaltdelikten wie Entführung, Erpressung und Raub sein würden. Mehr als 40.000 Christen sollen den Irak seit dem Sturz von Saddam Hussein bereits verlassen haben. Frauen, die sich streng islamischen Kleidungs Vorschriften nicht unterwerfen wollen und beruflich tätig sein wollen, fürchten Repressalien seitens radikaler Islamisten, die die Frauen weitgehend auf die Rolle der Hausfrau und Mutter beschränken wollen. Viele Eltern schicken ihre Kinder nicht mehr zur Schule, weil sie fürchten, dass sie zum Opfer von Entführungen oder von Selbstmordanschlägen werden.

Die Sorgen vieler Iraker beziehen sich aber auch auf die Berichte über willkürliche Verhaftungen durch Alliierte Koalitionstruppen und irakische Sicherheitskräfte unter dem Verdacht, die Aufständischen zu unterstützen, ohne dass rechtsstaatliche Verfahren eine Verteidigung ermöglichen. Hinzu kommt in vielen Landesteilen des Irak das Risiko, zwischen die Fronten des Kampfes zwischen Aufständischen und Sicherheitskräften zu geraten und dadurch innerhalb des Irak erneut zeitweilig oder auf Dauer vertrieben zu werden. Als Beispiel wird auf die Stadt Falludscha verwiesen, wo es im Oktober und November 2004 zu heftigen militärischen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und Aufständischen kam. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2005 zufolge wurden dabei 30.000 Gebäude beschädigt, wovon 7.000 völlig zerstört wurden. Bisher ist nur eine Minderheit der früheren Bewohner der Stadt dorthin zurückgekehrt.

Die anfänglichen Hoffnungen nach dem Sturz der Diktatur von Saddam Hussein im Jahr 2003, dass die Iraker sich bald einem normalen Lebensalltag im Zivilleben zuwenden können, haben sich nicht erfüllt. Mehr als zwei Jahre sind seit dem Sturz des Diktators vergangen. Neue, zuvor völlig unerwartete Entwicklungen haben den Irak vor neue Probleme gestellt. Nahezu magnetisch zieht der Irak ausländische Terroristen an, die sich an den bewaffneten Aktivitäten der irakischen Aufständischen beteiligen. Auch gibt es zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass die Nachbarländer Syrien und Iran eher an der Instabilität der neuen demokratischen Institutionen im Irak interessiert sind als an deren Förderung. Immer wieder hat die US-Regierung der syrischen Regierung vorgeworfen, die Aufständischen im Irak zu unterstützen.

Im Verlaufe des Jahres 2005 haben auch die Hinweise zugenommen, dass Zivilisten nicht nur zufällig zum Opfer von Terroranschlägen werden, die hauptsächlich gegen die alliierten und irakischen Sicherheitskräfte, staatliche Funktionsträger oder ausländische Helfer gerichtet sind, sondern dass zahlreiche Anschläge direkt gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind. Vieles spricht dafür, dass die soziale Gruppenzugehörigkeit hierbei für die Motivation der Täter von grosser Bedeutung ist. Sunnitische Aufständische begehen Attentate gegen Personen aus der schiitischen Bevölkerung, und schiitische Radikale überfallen Angehörige der sunnitischen Bevölkerung.

Im Irak gibt es auch gewichtige regionale Unterschiede. Im kurdisch-verwalteten Nordirak mit den Städten Zaho, Dohuk und Suleimaniya können die kurdischen Sicherheitskräfte eine relativ ruhige Sicherheitslage gewährleisten. Die Stadt Erbil, die nahe an der Grenze des kurdisch-verwalteten Gebietes liegt, musste allerdings auch in jüngerer Zeit Bombenanschläge mit zahlreichen Toten und Verletzten erleben. Im südlichen Irak üben schiitische Milizen die Kontrolle aus, die teilweise mit den neuen staatlichen Sicherheitskräften verschmolzen sind. Allerdings kommt es auch im Südirak zu Attentaten mit Opfern in der Zivilbevölkerung, und bis in die jüngste Zeit kommt es zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen unterschiedlichen schiitischen Milizen, da der radikale Kleriker Muktada Al-Sadr für sich eine eigene machtpolitische Stellung beansprucht. Zahlreiche Hinweise sprechen dafür, dass der Südirak inzwischen ein Eigenleben unabhängig von der irakischen Zentralregierung entwickelt. Dies gilt insbesondere für den Druck auf die Zivilbevölkerung, sich strengen islamischen Verhaltensregeln in der Öffentlichkeit anzupassen. Im Zentralirak kommt es am häufigsten zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen Aufständischen und Sicherheitskräften. Zahlreiche ländliche Gebiete, aber auch einige Städte, stehen faktisch unter der Kontrolle der Aufständischen. Die Gegend nördlich von Bagdad wird als "sunnitisches Dreieck" beschrieben, weil hier der

sunnitische Bevölkerungsanteil hoch ist und damit auch die Zahl der Sympathisanten der Baath-Partei des früheren Diktators als hoch eingeschätzt wird. Die Region unmittelbar südlich von Bagdad wird vielfach als "Dreieck des Todes" beschrieben, weil dort die Aufständischen zahlreiche Rückzugspunkte haben und vor allem die Überlandstrassen kontrollieren, wo immer wieder Reisende zwischen Bagdad und dem Südirak überfallen und getötet werden. Die westlich von Bagdad gelegenen Städte Ramadi und Mosul gelten als Hochburgen der Aufständischen. Im Euphrattal sollen viele ausländische Aufständische von Syrien in den Irak einreisen. Unternehmen die alliierten und staatlichen Sicherheitskräfte Razzien gegen die Aufständischen, so weichen diese teilweise auf andere Gebiete aus. Trotz zahlreicher militärischer Aktionen gegen die Aufständischen ist es der US-Armee und den staatlichen irakischen Sicherheitskräften bisher nicht gelungen, dass Ausmass der terroristischen Anschläge im Irak wirksam zu bekämpfen. Hinzu kommt auch, dass nach einem gemeinsamen Bericht des US-Verteidigungsministeriums und des US-Aussenministeriums vom Juli 2005 die staatlichen Sicherheitskräfte schlecht ausgebildet, oft korrupt und teilweise bis in höhere Dienstgrade hinein durch die Aufständischen unterwandert sind.

In dieser Gesamtsituation ist festzustellen, dass die sicherlich ernst gemeinten und ernst zu nehmenden Schritte zur Herausbildung demokratischer Entscheidungsstrukturen im Irak noch nicht dazu geführt haben, dass im Irak Frieden und politische Stabilität einkehren konnten. Auch das Wirtschaftsleben ist fern jeder Normalität, da es immer wieder Sabotage-Akte auf Ölleitungen und Versorgungseinrichtungen gibt. Weder die Übergangsregierung des Ministerpräsidenten Alawi noch die hohe Beteiligung der Bevölkerung an den Wahlen vom 30.01.2005 und auch nicht die Bildung der jetzigen Übergangsregierung des Ministerpräsidenten Dschaafari konnten zur weiteren Befriedung des Irak beitragen. Im Gegenteil: Nach Veröffentlichungen der irakischen Regierung ist inzwischen die Zahl der bei Attentaten und sonstigen Gewalthandlungen getöteten Zivilisten weitaus höher als die Zahl der getöteten Sicherheitskräfte und der getöteten Aufständischen. Die Schätzungen der getöteten Opfer in der Zivilbevölkerung variieren stark. Im Juli 2005 nannte die irakische Regierung die Zahl von 1594 getöteten Zivilpersonen, 620 getöteten Polizisten und 275 getöteten Soldaten in der ersten Hälfte dieses Jahres.

Vor diesem tatsächlichen Hintergrund hat sich folgendes Entscheidungsverhalten deutscher Behörden und Gerichte entwickelt:

Das zuständige Bundesamt ist seit Ende des Jahres 2003 dazu übergegangen, den Flüchtlingsstatus von über 10.000 Irakern asylrechtlich zu widerrufen. Mit dem Hinweis darauf, dass seit dem Sturz der Diktatur von Saddam Hussein keine individuelle Verfolgung mehr drohe, werden die Asylberechtigung nach dem deutschen Grundgesetz und der Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention entzogen. Die deutsche Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hält einen solchen asylrechtlichen Widerruf nicht für zulässig und hat in mehreren Stellungnahmen (siehe: www.unhcr.de) dargelegt, dass der Status als Konventionsflüchtling erst dann beendet werden dürfe, wenn die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland zumutbar sei. Nach Angaben des UNHCR ist Deutschland der einzige Staat in der Europäischen Union, der in grosser Zahl solche Verfahren zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft bei Irakern einleitet. Nachdem zahlreiche Iraker gegen den asylrechtlichen Widerrufsbescheid des Bundesamtes Klage erhoben hatten, ist die Mehrzahl der deutschen Verwaltungsgerichte allerdings nicht der Auffassung des UNHCR,

sondern dem Standpunkt des Bundesamtes gefolgt. Einige dieser Klagverfahren sind noch in der Berufungsinstanz anhängig. Die Verwaltungsgerichte unterscheiden zwischen den allgemeinen Gefahren, die mit der Sicherheitslage im Irak verbunden sind, und der Gefahr einer individuellen, konkreten Verfolgungsgefahr. Da die meisten Iraker nur wegen der allgemeinen Gefahren um ihr Leben und ihre Gesundheit fürchten, befürworten fast alle zuständigen Verwaltungsgerichte die Aberkennung des Flüchtlingsstatus. Nur die Verwaltungsgerichte in Köln und Schleswig folgen gegenwärtig der Auffassung des UNHCR.

Nachdem der Flüchtlingsstatus rechtskräftig aberkannt ist, kommt es für die Betroffenen im Einzelnen darauf an, ob sie nach allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen bereits die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erfüllen oder nicht. Bei einem Teil der irakischen Flüchtlinge ist dies der Fall. Sie leben bereits seit mehr als sieben Jahren in Deutschland und leben ohne staatliche Sozialleistungen, so dass Ihnen ein solcher unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Für junge Ausländer, die minderjährig eingereist sind und sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, kann die unbefristete Niederlassungserlaubnis sogar schon nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. Dennoch gibt es zahlreiche Iraker, welche die Voraussetzungen für die ausländerrechtliche Integration nicht erfüllen. Bei dieser Personengruppe lehnen die Ausländerbehörden die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und verweisen die Betroffenen darauf, dass sie doch freiwillig in den Irak zurückreisen können. Falls diese Iraker die freiwillige Ausreise verweigern, wird ihnen eine Duldung erteilt. Damit allerdings gehen Beschränkungen zur Mobilität, zur erlaubten Erwerbstätigkeit und zum Bezug von Sozialleistungen einher.

Zu nennen ist weiterhin die Gruppe der Iraker, die in der Vergangenheit nur aus ausländerrechtlichen Gründen, also ohne Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Aufenthaltstitel erhielt. Auch bei diesem Personenkreis lehnen die Ausländerbehörden jetzt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, verweisen auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in den Irak und stellen allenfalls eine Duldungsbescheinigung aus.

Zu beobachten ist, dass die örtlichen Ausländerbehörden sich normalerweise nicht im Einzelnen dafür interessieren, wie die Lebensverhältnisse sich tatsächlich im Herkunftsland eines Ausländers gestalten. Ist die asylrechtliche Entscheidung des BAMF rechtskräftig widerrufen, geht die Ausländerbehörde von der Zumutbarkeit der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland aus.

In diesem Zusammenhang sind zwar auch die allgemeinen Handlungsanweisungen der Konferenz der Innenminister von Bedeutung. Allerdings sind die Beschlüsse der IMK generell dadurch geprägt, dass sie normalerweise nur auf die Gewährleistung eines Minimalstatus abzielen. So wurde - zum Vergleich - z. B. über viele Jahre hinweg daran festgehalten, dass Flüchtlinge aus dem Kosovo nicht integriert werden sollen, sondern nur geduldet werden sollen und baldmöglichst zurückkehren sollen. Formal wird immer nur eine Regelung für ein halbes Jahr bis zur nächsten Sitzung der IMK getroffen, und eine längerfristige Lagebewertung wird bewusst unterlassen. Insofern ist - auch dies zum Vergleich - der Beschluss der IMK in Stuttgart vom 24.06.2005 zur gesonderten Bleiberechtsregelung für afghanische Flüchtlinge eher eine Ausnahme, zumal diese an zahlreiche eher restriktive Bedingungen geknüpft ist.

Die Länderinnenminister hatten auf ihrer Tagung in Erfurt im Mai 2003 beschlossen, dass geduldete Iraker einstweilen nicht abgeschoben werden, und haben diese Beschlusslage im Halbjahresrhythmus erneuert. Diese Handlungsrichtlinie beschreibt aber nur den objektiv unvermeidlichen Minimalstatus von Irakern, denn eine zwangsweise Abschiebung in den Irak ist für die deutschen Ausländerbehörden bis in die Gegenwart objektiv unmöglich. Die Durchführung von Abschiebungen in den Irak setzt auf Grund der geografischen Entfernung voraus, dass eine direkte Flugverbindung von Deutschland in den Irak existiert. Davon war aber bisher nicht auszugehen. Ausserdem ist bis in die Gegenwart anzunehmen, dass die Nutzung der wenigen internationalen Flughäfen im Irak durch zivile Flugzeuge mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden ist. Eine ausdrückliche allgemeine Erklärung zur Frage, ob die freiwillige Rückkehr für Iraker hinsichtlich der Sicherheitslage im Irak zumutbar ist, wird von der IMK immer wieder bewusst vermieden.

Im deutschen Institutionensystem entwickelt sich nun ein Teufelskreis für die irakischen Flüchtlinge. Im Asylverfahren lehnt das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft ab und verweist darauf, dass es für den Schutz vor allgemeinen Sicherheitsrisiken nicht zuständig ist. Die Verwaltungsgerichte billigen diese Praxis, da die Iraker auf Grund der Beschlusslage der IMK gegenwärtig nicht mit einer Abschiebung zu rechnen haben. Die örtlichen Ausländerbehörden verweigern aber eine Aufenthaltserlaubnis, da ja die freiwillige Rückkehr in den Irak möglich und zumutbar sei. Zu differenzierenden Bewertungen - je nachdem, zu welcher Volksgruppe ein Iraker gehört und aus welcher Teilregion des Irak er stammt oder im Bezug auf verfügbare soziale Anbindungen im Irak - sind die Ausländerbehörden nicht bereit. Im Gegenteil: im Umgang mit den zuständigen Behördenmitarbeitern entsteht oft der Eindruck, dass diese sich für legitimiert halten, nunmehr auch psychischen Druck auf die geduldeten Iraker auszuüben, die Rückkehr ins Heimatland vorzubereiten.

In dieser Situation müssen viele geduldete Iraker damit rechnen, über viele Jahre hinweg "in der Duldung zu hängen", wenn sie nicht doch den Entschluss fassen, trotz der erheblichen Risiken freiwillig in den Irak zurückzukehren. Solche "Kettenduldungen" sollen durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz zwar vermieden werden. Die örtlichen Ausländerbehörden in den einzelnen Bundesländern setzen diese Zielsetzung bei Irakern aber nicht um.

Bedauerlicherweise gibt es rechtspolitisch bei den verantwortlichen politischen Entscheidungsträgern in Deutschland kaum Bereitschaft, den weiteren legalen Aufenthalt von Irakern in Deutschland zu gewährleisten, solange das erhebliche Risiko im Irak besteht, durch politische oder kriminelle Gewalt das Leben zu verlieren oder erheblich in der Gesundheit verletzt zu werden.

Die rot-grüne Bundesregierung war nach Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes mit Zustimmung des CDU/CSU-FDP-dominierten Bundesrates nicht bereit, auf die Welle der asylrechtlichen Widerrufsverfahren nunmehr mit einer Abänderung des Asylverfahrensgesetzes zu reagieren, welche dazu geführt hätte, dass der UNHCR-Standpunkt zu den weitreichenden Schutzwirkungen der Genfer Flüchtlingskonvention auch für das BAMF und die deutschen Verwaltungsgerichte verbindlich wird. Ob die neue Bundesregierung eine solche Gesetzesänderung durchführen wird, ist eher fraglich. Die Länderinnenminister handeln sich weiter von einer Halbjahrestagung zur nächsten und beschränken sich darauf, die weitere

Duldung von Irakern anzuordnen. Damit aber wird jedwede Integration dieser Personen in Deutschland verhindert.

Leider werden die massgeblichen asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Entscheidungen zu den Exilirakern in Deutschland ohne grosse öffentliche Aufmerksamkeit getroffen. Das grosse Engagement in der deutschen Öffentlichkeit gegen die Teilnahme am Irakkrieg von 2003 hat nicht zu einer breiten Solidarisierung mit den in Deutschland lebenden Exil-Irakern geführt. Aus humanitären Gründen sollten aber Iraker - wenn sie nicht schwere Straftaten begangen haben - einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland erhalten, solange die Sicherheitslage im Irak sehr schlecht ist. Die gegenwärtige Praxis der Ausländerbehörden, die darauf ausgerichtet ist, geduldete Iraker aus Deutschland durch Verschlechterung der Lebensbedingungen und durch zunehmenden psychischen Druck zu vertreiben, sollte schnellstmöglich überprüft und beendet werden.

* * * * *